



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin den 8. Januar 1971

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 70	Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Betriebe	17
22.12.70	Anordnung über die Befugnisse von Bewachungskräften	18
22.12. 70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums des Innern	19
10.12. 70	Anordnung über die Leistungsfinanzierung in den staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken	20
10.12. 70	Anordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordmmg	24

V Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Betriebe

vom 1. Dezember 1970

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

Gartenbaubetriebe mit staatlicher Beteiligung

- private Gartenbaubetriebe
- private Produzenten pflanzlicher Produkte
- private Produzenten tierischer Produkte

im folgenden Inhaber privater Betriebe genannt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Landarbeiter, Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, die die Tätigkeit gemäß Abs. 1 nebenberuflich ausüben, sowie für private Edelpelztierzüchter.

§ 2

Umsatzsteuer

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion und sonstige Umsätze (z. B. aus Fuhrleistungen), vermindert um den zu zahlenden Rückführungsbetrag, unterliegen einer Umsatzsteuer in Höhe von 3%.

(2) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach Abs. 1 rechnet auch der Eigenverbrauch.

(3) Die Umsätze sind fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 3

Einkommensteuer

(1) Die Gewinne der privaten Gesellschafter der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Inhaber der privaten Betriebe werden nach dem Einkommensteuertarif K* besteuert.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns ist von den um den Rückführungsbetrag gekürzten Umsätzen auszugehen.

(3) Für Umsätze an Obst und Gemüse aus Verkäufen an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer auf den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wie folgt ermäßigt:

	Anteil des Umsatzes an Obst und Gemüse am Gesamtumsatz	Einkommensteuerermäßigung
	%	%
ab	50	10
ab	70	20
ab	90	30

(4) Für Umsätze aus dem Verkauf von Treibgemüse an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer für je 1 000 M Umsatz an Treibgemüse um 50 M zusätzlich ermäßigt.

(5) Die Steuerermäßigung gemäß den Absätzen 3 und 4 darf 30 % der Einkommensteuer und höchstens 5 000 M jährlich nicht übersteigen.

(6) Beträgt das jährliche Einkommen bis zu 6 000 M, wird — unabhängig von den Steuerermäßigungen gemäß den Absätzen 3 und 4 — ein Steuerfreibetrag von 1 000 M jährlich gewährt.

* Zweite Durchführungsbestimmung Vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 45 S. 510)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
 Titel und Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Oktober-November-Dezember 1970